

Satzung des Schulverbands für die Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnungen vom 23.09.2010 (Amtsblatt Nummer 15/2010), vom 25.07.2005 (Amtsblatt Nr. 12/2005) und 28.07.1969 (Amtsblatt Nr. 28/1969) für das Gebiet der Gemeinden Marktoberdorf (Stadt), Lengenwang, Rettenbach a. Auerberg, Stötten a. Auerberg und Wald die Mittelschule Marktoberdorf mit dem Schulsitz in der Stadt Marktoberdorf errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 18.06.2026 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung
- § 6 Verbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 9 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Marktoberdorf (Stadt), Lengenwang, Rettenbach a. Auerberg, Stötten a. Auerberg und Wald.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf“ und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
3. der Verbandsausschuss.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹ In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ² Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³ Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) ¹ Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. ² Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

(1) ¹ Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss als beschließenden Ausschuss. ² Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG. ³ Die Ausschussmitglieder werden durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen am Verbandsschulgebäude und den dazugehörigen Sportanlagen (Hallen, Freisportflächen) sowie für alle Angelegenheiten des Schulverbands, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(4) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

¹ Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

¹ Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Stadtverwaltung Marktoberdorf bestimmt. ² Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt. ³ Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Marktoberdorf einen Verwaltungskostenersatz auf Grund einer Zweckvereinbarung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) ¹ Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01.04., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres zu entrichten.

² Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³ Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

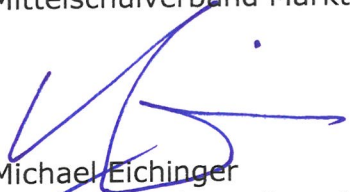
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Marktoberdorf (Verbandssatzung) vom 16.07.2020 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 19.06.2026
Mittelschulverband Marktoberdorf


Michael Eichinger
Schulverbandsvorsitzender 